

Statuten

pläuschler Fan-Club

1 Name, Sitz und Zweck

Name	1	Unter dem Namen " <i>pläuschler</i> Fanclub" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten.
Sitz		Der Sitz des Vereins ist 9200 Gossau.
Zweck		Der Verein unterstützt und fördert die <i>pläuschler</i> und pflegt die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
Neutralität		Der Verein <i>pläuschler</i> Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder	2	Der Verein " <i>pläuschler</i> Fanclub" umfasst folgende Mitgliedsarten: a) Aktivmitglieder b) Gönner c) Ehrenmitglieder
Beitritt	3	Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat. Beitrittsgesuche sind nach Möglichkeit schriftlich, zu Händen des Vorstands, einzureichen. Bis zur nächsten Hauptversammlung sind Neumitglieder provisorisch aufgenommen. Die Hauptversammlung entscheidet über deren definitive Aufnahme.
Austritt	4	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Austrittsgesuche sind bis 30. Juni an den Vorstand zu richten. Ein Austrittsgesuch bedarf der Schriftform.
Ausschluss	5	Vereinsmitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Vereinsmitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht begleichen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
Ehrenmitglieder	6	Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Gönner		Gönner unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
Pflichten	7	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Der Verein behält sich vor, allfällige finanzielle Schäden, die durch ein Mitglied verursacht werden, auf dieses abzuwälzen.

Stimmrecht	8	Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 2, mit Ausnahme der Gönner, besitzen in dasselbe Stimm- und Wahlrecht. Stimmvertretungen sind möglich, bedürfen aber die schriftliche Vollmacht des Vertretenen.
------------	---	---

3 Vereinsjahr

Dauer	9	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
-------	---	---

4 Organe

Organe	10	Die Organe des Vereins sind. a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
--------	----	---

Für besondere Zwecke können Kommissionen und Organisationskomitees gebildet werden.

5 Die Hauptversammlung

Hauptversammlung	11	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.
------------------	----	---

a.o. Hauptversammlung		Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird.
-----------------------	--	--

Datum und Traktanden	12	Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Januar, statt. Die Hauptversammlung behandelt folgende ordentliche Traktanden: a) Wahl der Stimmenzähler b) Genehmigung der Traktandenliste c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung d) Genehmigung der Jahresberichte e) Genehmigung der Jahresrechnung gestützt auf den Revisorenbericht f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Wahlen h) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die nach Statuten oder Gesetz die Hauptversammlung zuständig ist.
----------------------	----	--

Anträge	13	Anträge von Mitgliedern (inkl. Vorstand) zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis 14 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel) in schriftlicher Form einzureichen (e-Mail gilt als schriftlich). Eingegangene Anträge sind zu traktandieren. Die neue Traktandenliste muss spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage des " pläuschler Fanclubs " publiziert werden und bei den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen eingesehen werden können.
---------	----	--

		Über nicht traktandierte Anträge kann nur diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
Beschlussfähigkeit	14	Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse	15	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe verlangt wird.</p> <p>a) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>b) Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.</p> <p>c) Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wird über Mitgliederausschlüsse, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen beschlossen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.</p>
Protokoll	16	Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

6 Der Vorstand

Vorstand	17	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) Präsident b) Vize Präsident c) Kassier d) Aktuar</p> <p>Ferner können 1 bis 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selber.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.</p>
Sitzungen	18	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder so oft, als es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Protokolle	19	Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.
Pflichten und Befugnisse	20	<p>Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:</p> <p>a) Organisation und Leitung des Vereins b) Organisation von Vereinsaktivitäten c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse d) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'000.-- im Einzelfall, jedoch pro Vereinsjahr maximal 10% der genehmigten Ausgaben. f) Vertretung des Vereins gegen aussen g) Einsetzung von Kommissionen und Organisationskomitees</p> <p>Der Vorstand führt seine Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine</p>

einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
Er kann ferner bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung

7 Die Rechnungsrevisoren

Revisoren	21	Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied im Verein sein.
Pflichten	22	Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

8 Vertretung nach aussen

Vertretung nach aussen	23	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
------------------------	----	---

9 Finanzen

Einnahmen	24	Die finanziellen Mittel zur Ausübung der Vereinstätigkeit werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Erlöse aus Vereinsvermögen sowie durch besondere Finanzbeschaffungsaktionen aufgebracht. Die finanziellen Mittel des Vereins sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Es ist eine Betriebs- und Vermögensrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Art. 9).
Mitgliederbeiträge	25	Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Es sind zwei Arten von Mitgliederbeiträgen vorgesehen: a) Einzelmitgliederbeitrag b) Familienmitgliederbeitrag Der Familienmitgliederbeitrag wird für im gleichen Haushalt lebende Aktivmitglieder angewendet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Vorstand ist vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit. Im letzten Kalenderquartal neu eintretende Mitglieder sind für die Hälfte des Beitrags des Eintrittjahres befreit.
Haftung	26	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich möglich ist jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausgeschlossen

10 Statutenänderungen

Statutenänderungen	27	Zur Antragsstellung sind der Vorstand oder mindestens 10 Prozent aller Aktivmitglieder berechtigt. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste vor der Hauptversammlung bekanntzugeben
--------------------	----	---

11 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins	28	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher die Mitglieder mit Brief einzuladen sind. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens
-----------------------	----	--

12 Schlussbestimmungen

Streitigkeiten	29	Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Hauptversammlung entschieden
Inkrafttreten	30	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 11. Januar 2019 genehmigt, ersetzen jene vom 11. Januar 2008 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Gossau, 11. Januar 2019

Präsident



Vizepräsident



Kassier



Aktuar

